

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TV-BW Medienproduktionen

J. Esslinger Medien GmbH

1. Generelles

Für alle Verträge und Aufträge mit der TV-BW Medienproduktionen GmbH (nachfolgend TV-BW genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.1 „Imagefilm-Auftrag“ oder „Werbefilm-Auftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Produktion eines oder mehrerer Videofilme eines Werbungtreibenden (nachfolgend Kunde genannt).

1.2 "Anzeigenauftrag" im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend Kunde genannt) in einer Druckschrift oder auf einer von TV-BW betriebenen Internet-Webseite zum Zweck der Verbreitung.

1.3 Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von TV-BW mit dem Wort "Anzeige" kenntlich gemacht.

2. Schadenersatz / Haftung

2.1 Es obliegt dem Kunden, den Inhalt der in Auftrag gegebenen Filmproduktion oder Anzeige im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche, marken- oder urheberrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Sofern TV-BW von Dritten wegen Verletzung solcher Vorschriften in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde TV-BW von einer Haftung frei.

2.2 Schadenersatzansprüche außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel kann der Auftraggeber gegenüber TV-BW nur bei Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten geltend machen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

2.3 TV-BW haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Vertrags nicht gerechnet werden musste. TV-BW haftet dem Kunden nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Programmen oder sonstigen Daten. Die Haftung für Folgeschäden jeglicher Art, insbesondere auch für Schäden Dritter, die dem Kunden gegenüber geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

3. Preisangaben / Ablehnung von Aufträgen

Angebote von TV-BW in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. TV-BW behält sich vor, Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

4. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Produktion von Image- und Werbefilmen folgende Zahlungsmodalitäten: Ein Drittel der Auftragssumme wird bei Vertragsabschluss fällig, ein Drittel nach Abschluss der Dreharbeiten und ein Drittel nach Abnahme und Korrektur der Endfassung. Die Abschlussrechnung wird möglichst 14 Tage nach Fertigstellung des beauftragten Videofilms übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

5.2 Anzeigenveröffentlichung: Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart wurde. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

5.3 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. TV-BW kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Arbeiten Vorauszahlung verlangen.

6. Mehraufwand

6.1 TV-BW erbringt die Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Bei einer wesentlichen Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann TV-BW dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen.

6.2 Reise- und Übernachtungskosten und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

6.3 Zusatzleistungen, die nicht in dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge

- a) des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form durch den Kunden,
- b) von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
- c) von Aufwand für Lizenzmanagement,
- d) in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie
- e) außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.

7. Lieferfristen

7.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Ist für die Leistung von TV-BW die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Bei Verzögerungen infolge von

- a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
- b) unzureichenden Voraussetzungen im Verantwortungsbereich des Kunden, soweit sie TV-BW nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
- c) Problemen mit Produkten oder Leistungen Dritter (z. B. Bild- und Tonmaterial, Software anderer EDV-Hersteller), verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

7.2 Im Falle höherer Gewalt sowie Streik erlischt jede Verpflichtung von TV-BW auf Erfüllung von Aufträgen oder Leistung von Schadenersatz.

8. Unterlagen

8.1 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert TV-BW unverzüglich Ersatz an. TV-BW gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

8.2 TV-BW wendet bei Entgegennahme und Prüfung von übermittelten Texten die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet aber nicht, wenn TV-BW von Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird.

8.3 Die Pflicht zur Aufbewahrung von zur Verfügung gestellten Unterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige oder des jeweiligen Videofilms, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Druckunterlagen werden nur auf Wunsch zurückgesandt.

9. Korrekturen

8.1 Der Kunde erhält den produzierten Image- oder Werbefilm einmalig zu einer Korrektur-Abnahme. Er verpflichtet sich, den Film unverzüglich abnehmen, sobald TV-BW die Abnahmebereitschaft mitteilt. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht nach 10 Werktagen die Abnahme erklärt oder diese unter Angabe von detaillierenden Mängeln verweigert.

8.2 Probeabzüge von Anzeigen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. TV-BW berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

10. Mitwirkungspflicht

10.1 Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Inhalte für die Produktionen zeitgerecht und – wenn nicht anders vereinbart – in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher Sicht und für ausreichende technische Voraussetzungen sorgen.

10.2 Durch die Erteilung eines Produktionsauftrages verpflichtet sich der Kunde, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen in Anzeigen oder im veröffentlichten Videofilm bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs.

11 Nutzungsrechte

11.1 TV-BW räumt dem Kunden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Filmproduktionen zum vereinbarten Nutzungszweck ein. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Kunde ein zeitlich und räumlich unbefristetes Nutzungsrecht des fertigen, abgenommenen Films für Internet und DVD. Alle Rechte erwirbt der Kunde unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der beauftragten Leistungen.

11.3 Die Rechte am Rohmaterial („Kamerabänder“) der beauftragten Videofilme verbleiben zeitlich und räumlich uneingeschränkt bei TV-BW, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

11.3 TV-BW geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

11.4 Der Kunde räumt TV-BW das Recht ein, das TV-BW-Logo oder das Logo einer Marke von TV-BW sowie ein Impressum in die produzierten Videofilme einzubinden. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright- Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für etwa angebrachte Hinweise auf den Urheber.

12. Werbezwecke

TV-BW behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die im Auftrag des Kunden hergestellten Produkte in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und ggf. entsprechende Links zu setzen. TV-BW hat das Recht, die Geschäftsverbindung zu dem Kunden in Presseverlautbarungen bekannt zu geben.

13. Mängelrügen

Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung schriftlich rügen. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel sind nach Kräften detailliert wiederzugeben. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

14. Datenspeicherung

TV-BW speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).

15. Vertraulichkeit

15.1 Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln, auch nach Ende der Geschäftsbeziehung.

15.2 TV-BW weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von TV-BW. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz von TV-BW. Soweit Ansprüche von TV-BW nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz von TV-BW vereinbart.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: 2013

TV-BW Medienproduktionen J. Esslinger Medien GmbH

Poststraße 12 - 75172 Pforzheim

Tel.: +49 7231 933-225 - Fax: +49 7231 933-245

<http://www.tv-bw.com> Amtsgericht Mannheim HRB 505665 - 75172 Pforzheim, Poststr. 12

Geschäftsführer: Jürgen Müller · Thomas Satinsky · Siegmund Brenk